

Betr.: Friedhofssatzungen der Gemeinden Sehlem und Esch

Die Satzungen

a) über das Friedhofs- und Bestattungswesen

b) über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof

vom 21. Februar 1972 gelten aufgrund des öffentlich-rechtlichen ~~Vereinbarung~~^{Vertrages} der Gemeinden Esch und Sehlem vom ~~15.2.1972~~ auch für das Gebiet der Gemeinde Esch.
2.12.1982

Die Originalsatzungen befinden sich in der Satzungssammlung der Gemeinde Sehlem.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte Esch und Schlem vom 02.03. bzw. 02.02.1982 und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Schlem vom 11.07.1982 wird gem. § 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976.

zwischen

der Ortsgemeinde Schlem (Friedhofsstandort),

der Ortsgemeinde Esch und

der katholischen Kirchengemeinde Schlem

folgender Öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinden Schlem und Esch unterhalten auf den Parzellen Gemarkung Schlem, Flur 9 Nr. 69/2, 78/2, 77/2 und 73 einen gemeinsamen Friedhof mit Leichenhalle.

Friedhof und Leichenhalle sind gemeinsames Eigentum der Ortsgemeinden Esch und Schlem; entsprechende Eintragungen sind in Grundbuch erfolgt. Der Anteil der Ortsgemeinde Esch beträgt 1/3, der Anteil der Ortsgemeinde Schlem 2/3.

Die Friedhofsordnung ist durch Satzung vom 21.02.1972 geregelt. Friedhofgebühren werden entsprechend der Satzung vom 21.02.1972 in der Fassung vom 22.09.1981 erhoben.

Von der katholischen Kirchengemeinde Schlem wird auf dem angrenzenden Grundstück Flur 9 Nr. 69/1 ebenfalls ein Friedhof unterhalten.

§ 2

Um ein einheitliches Friedhofrecht auf den bestehenden Friedhöfen zu erhalten, erkennt die katholische Kirchengemeinde Schlem durch Beitritt zu diesem Öffentlich-rechtlichen Vertrag die mit Zustimmung der Ortsgemeinde Esch von der Ortsgemeinde Schlem erlassenen Satzungen über die Ordnung auf dem Friedhof und die Gebührenregelung an. Diese und evtl. später hierzu erlassene Änderungsatzungen gelten somit ab Rechtswirksamkeit dieses

Vertrages auch für den pfarrgemeindeeigenen Friedhof.

§ 3

Die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe und der Leichenhalle obliegen bei Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Esch und der Kirchengemeinde Schlem gem. §§ 4 ff. der Ortsgemeinde Schlem.

Zur Schaffung neuer Anlagen und zur Durchführung wertverbessernder Maßnahmen bedarf die Ortsgemeinde Schlem der Zustimmung der Ortsgemeinde Esch. Soweit sie sich auf den pfarrgemeindeeigenen Friedhof beziehen, ist lediglich die Zustimmung der Pfarrgemeinde Schlem erforderlich.

§ 4

An den laufenden Kosten der Unterhaltung des gemeindlichen Friedhofs und der Leichenhalle beteiligen sich die Ortsgemeinde Schlem mit zwei Dritteln und die Ortsgemeinde Esch mit einem Drittel. Die Unterhaltungskosten des pfarrgemeindeeigenen Friedhofes trägt die Kirchengemeinde Schlem.

§ 5

Einnahmen und Ausgaben für den gemeindlichen Friedhof und die Leichenhalle sind im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Schlem zu veranschlagen und zum Rechnungsabluß jährlich abzurechnen. Die Beteiligung richtet sich nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Ortsgemeinde Schlem ist berechtigt, im Laufe des Jahres in angemessener Höhe Abschlagszahlungen von der Ortsgemeinde Esch zu verlangen. Anfallende Kosten für den pfarrgemeindeeigenen Friedhof sind unmittelbar von der Kirchengemeinde Schlem zu übernehmen.

§ 6

Der Rücktritt eines Vertragspartners von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land mit einer Frist von einem Monat zu erklären.

Über den finanziellen Ausgleich bei Auflösung dieser Vereinbarung bzw. Rücktritt einer Ortsgemeinde, der sich im wesentlichen an der Kostenbeteiligung bezüglich der Einrichtung des gemeindlichen Friedhofes und der Leichenhalle orientieren soll, haben sich die beiden Ortsgemeinden auseinandergesetzt. Die getroffene Vereinbarung hierüber bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Dieser Vertrag erfolgt für den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofes mit Leichenhalle der Ortsgemeinden Sehlem und Esch sowie der Kirchengemeinde Sehlem. Sie wird nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Sehlem und Esch vom 15.02.1972 außer Kraft.

§ 8

Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten:

- die Ortsgemeinden Sehlem und Esch
- die Kirchengemeinde Sehlem
- die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- die Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

Sehlem, den 30. 11. 82
Ortsgemeinde Sehlem

Esch, den 30. 11. 1982
Ortsgemeinde Esch

Hofer
Ortsbürgermeister



Termer
Ortsbürgermeister



Sehlem, den 2.12.1982
Katholische Kirchengemeinde
Sehlem

Schrimmer Pf.



KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH

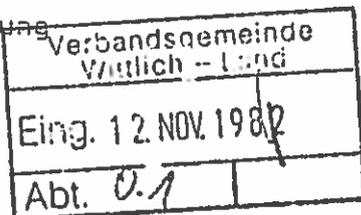


☐ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich · Postfach 1420 · 5560 Wittlich ☐

Verwaltungsgebäude Kurfürstenstraße 16

Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

5560 Wittlich



* Auskunft erteilt Herr Pütz

Zimmer-Nr. E 119

Telefon-Durchwahl 14-330

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (Bitte stets angeben)	Datum
0.11-730-01	02.11.1982	1.10-001-47 PÜ/MÜ	10. Nov. 1982

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Ortsgemeinden Sehlem und Esch sowie der Katholischen Kirchengemeinde Sehlem für den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofes mit Leichenhalle in der Ortsgemeinde Sehlem gemäß den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25.05.1976

Von dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages haben wir Kenntnis genommen. Von seiten der Kommunalaufsicht bestehen gegen die getroffenen Vereinbarungen keine Bedenken. Der Vertrag bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

/ Die Vertragsausfertigung ist wieder beigelegt.

In Vertretung:

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Esch

am 06.04.1988

Gemeinderat Zahl: 7

Anwesend: 4

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.: Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(Zustimmung zum Beschluß des Gemeinderates Sehlem)

Beschluß:

Die Gemeinden Sehlem und Esch haben mit der Kirchengemeinde Sehlem einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Friedhofs geschlossen. Danach bedürfen vom Gemeinderat beschlossene Satzungen der Zustimmung der Ortsgemeinde Esch.

Der Gemeinderat Sehlem hat in seiner Sitzung am 05.04.1988 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen. Der Inhalt der Satzung wurde dem Gemeinderat bekanntgegeben. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, der vom Gemeinderat Sehlem beschlossenen Satzung zuzustimmen.

Beschlußfassung: einstimmig

Außerdem stimmt der Gemeinderat Esch der vom Gemeinderat Sehlem beschlossenen Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.1987 zu. Ein zustimmender Beschluß ist bisher nicht gefaßt worden.

Beschlußfassung: einstimmig

Die Satzungen sind Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlagen beigefügt.



Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bescheinigt.

Wittlich

den 14.04.1988
Im Auftrage

1.4

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Esch

am 31.10.1990

Gemeinderat Zahl: 7

Anwesend: 7

Punkt 7 der Tagesordnung, betr.: Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sehlem (Zustimmung der Ortsgemeinde Esch)

Beschluß:

Die Gemeinden Sehlem und Esch haben mit der Kirchengemeinde Sehlem einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Friedhofs geschlossen. Danach bedürfen vom Gemeinderat Sehlem beschlossene Satzungen der Zustimmung der Ortsgemeinde Esch.

Der Gemeinderat Sehlem hat in seiner Sitzung am 07.11.1989 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen. Der Inhalt der Satzung wurde dem Gemeinderat bekanntgegeben. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, der vom Gemeinderat Sehlem beschlossenen Satzung zuzustimmen.

Die Satzung ist Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlage beigelegt.

Beschlußfassung: einstimmig

1.4

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bescheinigt.



Wittlich

, den 30.11.1990

Im Auftrage